



## HINWEISBLÄTTER

### ÜBERSICHT ZU DEN LEISTUNGSERBRINGERN FÜR DIE INTEGRATIONSHILFE

#### **Nach Kenntnisnahme verbleib in den Unterlagen des/der Antragsstellers/in**

Dieses Dokument soll einen Überblick über die Träger der Leistungserbringung in der Integrationshilfe (Schulbegleitung) im Landkreis Mansfeld-Südharz bieten. Die hier aufgeführten Leistungserbringer haben eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX mit dem Träger der Eingliederungshilfe des Landes Sachsen-Anhalt (vertreten durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt) und sind daher verpflichtet, ein entsprechendes Leistungsangebot im Landkreis Mansfeld-Südharz vorzuhalten.

Es ist grundsätzlich möglich auch andere Leistungserbringer der Integrationshilfe außerhalb des Landkreis Mansfeld-Südharz in Anspruch zu nehmen, soweit für deren Leistungsangebote eine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit der Sozialagentur Sachsen-Anhalt oder mit einem anderen Träger der Eingliederungshilfe vorliegt.

#### **EBG – Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH**

EBG Bildungszentrum Lutherstadt Eisleben  
Küstergasse 4  
06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 / 6338022  
Telefax: –  
Mail: [ebg-eisleben@ebg.de](mailto:ebg-eisleben@ebg.de)  
Homepage: [www.ebg.de/standort/eisleben-bildungszentrum](http://www.ebg.de/standort/eisleben-bildungszentrum)

#### **SBI – Soziales-Bildung-Integration GmbH**

Soziales-Bildung-Integration GmbH  
Wolferöder Weg 14  
06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 / 6634809  
Telefax: 03475 / 613734  
Mail: [klaan@sbi-eisleben.de](mailto:klaan@sbi-eisleben.de)  
Homepage: [www.sbi-eisleben.de](http://www.sbi-eisleben.de)

#### **SozialService Pfeiffer GmbH**

SozialService Pfeiffer GmbH  
Wolferöder Weg 1  
06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 / 2028904  
Telefax: 03475 / 2028922  
Mail: [info@sozialservicepfeiffer.de](mailto:info@sozialservicepfeiffer.de)  
Homepage: [www.sozialservicepfeiffer.de](http://www.sozialservicepfeiffer.de)

#### **Abgrenzung der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Aufgaben der Schule**

Die Vermittlung der Lerninhalte ist immer Aufgabe der Schule, nicht des Schulbegleiters. Schulbegleitung kann somit immer nur Tätigkeiten umfassen, die außerhalb dieses Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Der Einsatz des Schulbegleiters ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass der leistungsberechtigten Person (Schüler/in) die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird.



## HINWEISBLÄTTER

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein:

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdensprachdolmetscher)
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration, Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen, Beruhigung
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Bildungsbereich kann auch durch strukturelle Maßnahmen erreicht werden. Maßnahmen mit Wirkung für alle (z. B. barrierefreie Zugänge) können dazu führen, dass ggf. zusätzlich benötigte, individuelle Hilfen entbehrlich werden oder nur noch in reduziertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen. Beispielsweise besteht in einer Schule, die barrierefreie Räumlichkeiten vorhält, i. d. R. kein Bedarf an individuellen Unterstützungsleistungen zur Erreichbarkeit der Räume. Auch die Änderung von organisatorischen Abläufen kann zum gleichen Ergebnis führen (z. B. Zuweisung eines anderen Klassenzimmers).

Alle Schulen müssen ein Konzept zur inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung haben (vgl. Art. 24 UN-BRK). Teil des schulischen Konzeptes ist der Einsatz von entsprechendem (schulinternem) Personal. Dies können u. a. sonderpädagogische Kräfte und Assistenzkräfte sein. Deren Einsatz soll den Bedarf an Schulbegleitung reduzieren oder decken.

### **Abgrenzung der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe zu anderen Leistungsträgern**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind innerhalb der Rehabilitationsträger nachrangig. Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kommen auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht. Ein sonst geeigneter Ort im Sinne der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V ist neben der Schule ebenso Kindergärten und Hort-Einrichtungen. Die häusliche Krankenpflege umfasst Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung.

Für die Schulbegleitung von Bedeutung ist die Behandlungspflege. Im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege werden Pflegemaßnahmen durchgeführt, die durch eine bestimmte Erkrankung verursacht wurden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Voraussetzung ist eine entsprechende ärztliche Verordnung. Beispiele für Tätigkeiten im Rahmen der Behandlungspflege sind:

- Absaugen der oberen Luftwege
- Bronchialtoilette
- Wechsel und Pflege von Trachealkanülen
- Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes
- Blutzuckermessung
- Verabreichung von Medikamenten, auch durch Injektion, Inhalation oder Infusion
- Katheterversorgung
- Legen und Wechseln von Magensonden
- Krankenbeobachtung (z. B. bei Diabetes mellitus und Epilepsie)